



Sportverein Tennenlohe e.V. 1950 Neufassung der Satzung 2019

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Sportverein Tennenlohe e.V. 1950".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 91058 Erlangen-Tennenlohe und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Fürth unter der Nr. VR 20280 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V.. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V., den betroffenen Fachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

§ 3 Vereinstätigkeit

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in
 - regelmäßigem Abhalten von Sport- und Bewegungsstunden,
 - der besonderen Förderung des Jugendsports,
 - der Instandhaltung der vereinseigenen Sportanlagen, Sportgeräte und Vereinsimmobilien,
 - Bereitstellen von Sportgeräten,
 - Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern,
 - Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und Versammlungen,
 - Werbung für den Sport.
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter sowie die Vereinsverwaltung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages / Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalieren - Aufwandsentschädigung - ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der GV. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der GV ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder pauschalieren Aufwandsentschädigung zu beauftragen.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der GV ermächtigt, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8) Vom GV kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 und den Aufwendungsersatz nach Abs. 6 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.
- (9) Weitere Einzelheiten können in Ordnungen des Vereins geregelt werden, die vom GV ausgearbeitet, geändert und im Nachgang vom EV mit einfacher Mehrheit erlassen werden können.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand (GV). Mit Beschlussfassung und Bezahlung des Vereinsbeitrages im Voraus beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
- (3) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet abschließend der Ehrenrat.
- (4) Die Aufnahme in die Abteilung erfolgt durch den Aufnahmeantrag. Die jeweilige Abteilungsleitung wird bei Eintritt und durch Mitgliederlisten darüber informiert.
- (5) Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.
- (6) Passives und aktives Wahlrecht gilt für Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft/Ordnungsmaßnahmen

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch etwaig von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.
- (2) Der dem GV gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - a) wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, die auch elektronisch übermittelt werden kann, seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,
 - b) wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,

- c) wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
- d) wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
- e) wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.

Zur Antragstellung ist der EV durch Mehrheitsbeschluss oder ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglied berechtigt.

- (4) Über den Ausschluss entscheidet der GV. Ist der / die Betreffende Mitglied des GV, so entscheidet in Abweichung von Satz 1 die Mitgliederversammlung. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung des Ehrenrates zulässig. Dieser entscheidet sodann vereinsintern endgültig mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ist bereits die vereinsinterne, erstinstanzliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung für den Ausschlussbeschluss begründet, so entfällt die Möglichkeit der zweitinstanzlichen Überprüfung des Ausschlussbeschlusses durch den Ehrenrat. Der Betreffende kann den Ausschlussbeschluss binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht fristgemäß wahr und/oder ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen eines Monats nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Frist beginnt jeweils mit der Zustellung des Ausschlussbeschlusses bzw. der Entscheidung des vereinsintern, zweitinstanzlich entscheidenden Organs zu laufen.
- (5) Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der GV den Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
- (6) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
- (7) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom GV bei Vorliegen einer der in Absatz 3 für den Vereinsausschluss genannten Voraussetzungen mit folgenden Ordnungsmaßnahmen gemäßregelt werden:
 - a) Verweis
 - b) Ordnungsgeld, das der Vereinsausschuss in angemessener Höhe festlegt. Die Obergrenze liegt bei EUR 500,00.
 - c) Ausschluss an der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört,
 - d) Betretungs- und Benutzungsverbot für alle vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäude.
- (8) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels Einwurfeinschreiben oder per Boten (durch zwei Vereinsmitglieder) zuzustellen; die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein.
- (9) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.



§ 7 Ehrungen

- (1) Mitglieder, die dem Verein langjährig angehören oder sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können vom GV geehrt werden.
- (2) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den GV. Abteilungsleiter können hierzu Vorschläge unterbreiten.
- (3) Die Einzelheiten hierzu werden in einer vom EV zu erlassenden Ehrenordnung geregelt werden.

§ 8 Beiträge, Umlagen, sonstige Leistungen

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung von Beiträgen (Mitgliedsbeitrag, Aktivenbeitrag, Aufnahmegebühren, Geldersatzleistung für nicht geleisteten Arbeitsdienst, etc.) verpflichtet. Die jeweiligen Beträge / Beiträge können der jeweils gültigen Beitragsordnung entnommen werden. Die Beträge sind jährlich in einer Summe fällig.
- (2) Die Abteilungen können Abteilungsjahresbeiträge (Geldbeiträge) erheben. Die Abteilungsjahresbeiträge werden ebenfalls in der Beitragsordnung veröffentlicht.
- (3) Die Beschlussfassung über die Beiträge gemäß § 8 Abs. 1 und deren jeweilige Fälligkeit erfolgt durch den GV, soweit die Erhöhung 5 % nicht überschreitet. Darüber hinaus ist für die Beschlussfassung die Mitgliederversammlung zuständig. Die Beschlussfassung über die Beiträge gemäß § 8 Abs. 2 und deren Fälligkeit erfolgt durch die jeweilige Abteilungsversammlung mit anschließender Zustimmung des GV. Erst mit dieser Zustimmung erlangt die Einführung / Änderung Gültigkeit.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der GV durch Beschluss festsetzt.
- (6) Die Geldbeiträge dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wird. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Beiträge gemäß § 8 Abs. 1 und 2 befreit.

§ 9 Organe des Vereines

- (1) Organe des Vereines sind:
 - die Mitgliederversammlung (kurz MV)
 - der geschäftsführende Vorstand (kurz GV)
 - der erweiterte Vorstand (kurz EV)
 - der Ehrenrat (kurz ER)
- (2) Organe der Abteilungen sind:
 - die Abteilungsversammlungen (kurz AV)
 - die Abteilungsleitungen (kurz AL)

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr – vorzugsweise im ersten Quartal - statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim GV beantragt wird.
- (2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin durch den GV. Die Einberufung hat über die gängigen Informationsmedien, wie zum Beispiel durch Anschlag in der vereinseigenen Sportgaststätte „Zur Wied“, Sebastianstraße 2 a, 91058 Erlangen, der Homepage und / oder das Vereinsheft des SVT sowie im Schaukasten des Vereins an der Zufahrt zum Sportgelände, zu erfolgen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.

Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (4) Anträge, die nicht in der Einberufung aufgeführt sind, können als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Die Behandlung eines Dringlichkeitsantrages kann nur erfolgen, wenn dies von den stimmberechtigten Mitgliedern mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird. Dringlichkeitsanträge, die auf eine Änderung der Satzung, eine Änderung des Vereinszweckes oder auf eine Auflösung des Vereines hinzielen, sind unzulässig.
- (5) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt, sofern die Satzung im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl, Abberufung und Entlastung des GV
 - b) Wahl der Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes
 - c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung und über Vereinsordnungen, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht
 - d) Beschlussfassung über das Beitragswesen, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht
 - e) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Der geschäftsführende Vorstand (GV)

- (1) Der GV besteht aus dem
 - 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden, Stellvertreter
 - 3. Vorsitzenden
 - 4. Vorsitzenden
 - Schatzmeister
 - Schriftführer



- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder durch den 2. Vorsitzenden jeweils allein vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
- (3) Der GV wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren wie folgt gewählt:
 - in den ungeraden Jahren der 1. Vorsitzende, der 3. Vorsitzende und der Schatzmeister,
 - in den geraden Jahren der 2. Vorsitzende, der 4. Vorsitzende und der Schriftführer.

Der GV bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des GV im Amt. Der GV kann sein Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des GV vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom EV für den Rest der Amtszeit ein neues GV-Mitglied hinzuzuwählen.

Kann durch die Mitgliederversammlung kein rechtsfähiger GV gewählt werden, so hat der zuletzt bestehende GV die Aufgabe, dies umgehend dem zuständigen Registergericht sowie dem Bayerischen Landes-Sportverband und den betroffenen Sportfachverbänden anzuzeigen.

- (4) Wiederwahl ist möglich.
- (5) Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein GV-Mitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl im EV nicht besetzt werden kann. Dies gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Insbesondere können jedoch GV-Mitglieder kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Vereines wahrnehmen.
- (6) Der GV führt die Geschäfte des Vereins. Das Nähere regelt die vom GV zu erlassende Geschäftsordnung.
- (7) Der GV kann Sonderbeauftragte für temporäre, oder andere Aufgaben ohne Stimmrecht in den GV berufen.
- (8) Die Abgeltung des Aufwendersersatzes kann in der Finanzordnung oder durch Vorstandsbeschluss des GV geregelt werden.
- (9) Die Ordnungen werden vom GV mit Zustimmung des EV erlassen. Die Geschäftsordnung muss vom GV nach jeder Wahl an die aktuelle Personalsituation angepasst werden.
- (10) GV-Mitglieder nach § 11 Abs. 1 können nur Vereinsmitglieder sein.
- (11) Der GV ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen und geleitet.
- (12) Über die GV/EV-Versammlungen ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Sitzungsinhalte sind vertraulich.

§ 12 Der erweiterte Vorstand (EV)

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - den Mitgliedern des GV,
 - den Abteilungsleitern (AL),
- (2) Die Sitzungen des EV können vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder von drei Mitgliedern des EV einberufen werden.
- (3) Der EV bespricht und berät Angelegenheiten der einzelnen Abteilungen. Durch Beschluss des GV können dem EV weitergehende Einzelaufgaben übertragen werden.

§ 13 Der Ehrenrat (ER)

- (1) Der Ehrenrat besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind, und die weder dem GV noch dem EV angehören dürfen.
- (2) Die Mitglieder des Ehrenrates werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (3) Dem Ehrenrat obliegen folgende Aufgaben:
 - Die übrigen Organe des Vereins in wichtigen Fragen zu beraten,
 - Unstimmigkeiten zu schlichten, die an ihn von einem der Organe oder von Vereinsmitgliedern herangetragen werden,
 - Mitwirkung bei Ausschlussverfahren (§ 6 Abs. 4) und Aufnahmeverfahren (§ 5 Abs. 3).
- (4) Den Vorsitz führt ein vom ER zu wählendes Ehrenratsmitglied.

§ 14 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können vom GV rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet und aufgelöst werden.
- (2) Die Abteilungsversammlungen wählen ihre Abteilungsleitung auf die Dauer von zwei oder drei Jahren.

Das Nähere regelt die von den Abteilungen zu beschließenden Abteilungsordnungen, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes halten müssen. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist oder keine vorliegt, gilt die Satzung des Hauptvereins für die Abteilungen entsprechend. Die Ordnungen der einzelnen Abteilungen bedürfen der Genehmigung des GV.
- (3) Der Abteilungsleiter vertritt die Abteilung im Verein und in den Fachverbänden des Bayerischen Landes-Sportverbandes. Er versieht und delegiert die laufenden Verwaltungsaufgaben der betreffenden Abteilung.
- (4) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden. Den Abteilungen können jedoch auf Antrag der AL und mit Zustimmung des GV finanzielle Mittel (Etats) aus dem Vermögen des Vereins zugeteilt werden. Diese Mittel sind ausschließlich für die Aufrechterhaltung der sportlichen Tätigkeiten der Abteilung zu verwenden, sind zu dokumentieren und dem GV ist auf Nachfrage jederzeit Auskunft darüber zu erteilen.
- (5) Die einzelnen Abteilungen erstellen jährlich eine Bilanz ihrer Einnahmen und Ausgaben sowie ihrer Etatverwendung. Abteilungsinterne Kassenprüfer prüfen diese Bilanz auf Richtigkeit und sowie Vollständigkeit und dokumentieren das Ergebnis in einem schriftlichen Prüfbericht. Anschließend werden Bilanz und Prüfbericht dem GV vorgelegt.

§ 15 Kassenprüfung

- (1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift zu erstellen und in der Jahreshauptversammlung zu berichten.
- (2) Scheidet ein Kassenprüfer während laufender Amtszeit aus, so wird die Kassenprüfung bis zum Ende der Wahlperiode von dem/den noch im Amt befindlichen Kassenprüfer(n) durchgeführt.
- (3) Die Kassenprüfer dürfen nicht dem GV oder EV des Vereins angehören.
- (4) Sonderprüfungen sind möglich.

§ 16 Auflösung des Vereines



- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen zwei Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
- (2) Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt an den Bayerischen Landes-Sportverband e.V. oder für den Fall dessen Ablehnung an die Stadt Erlangen mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

§ 17 Haftung des Vereins

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 18 Datenschutz

Es gilt die Datenschutzordnung in der jeweiligen gültigen Fassung. Grundlage ist die Mitgliedschaft beim Verein. Die Einsichtnahme und Aushändigung ist zur jeweiligen Öffnungszeit über die Geschäftsstelle möglich, darüber hinaus wird sie auf der Homepage des Vereins veröffentlicht.

§ 19 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

§ 20 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 03.02.2019 einstimmig beschlossen und tritt am XXXXX mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Durch die vorstehende Satzung erlischt die bisher gültige Satzung.